

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 19

Ausgabe: Kiel, den 10. Oktober

1951

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Gebetswoche für die Gefangenen (S. 89). — Erbbaurecht: Zulässigkeit der Naturalklausei. — Ausübung des Heimfallrechts im Falle des Kirchenaustritts (Entscheidungen des Oberlandesgerichts Schleswig und des Landgerichts Flensburg) (S. 89). — Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende (S. 90). — Evangelischer Landesmännertag Schleswig-Holstein 1951 (S. 91). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 91). — Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen (S. 91). — Empfehlenswerte Schrift (S. 92).

III. Personalien (S. 92).

BEKANNTMACHUNGEN

Gebetswoche für die Gefangenen.

Kiel, den 25. September 1951.

Auch in diesem Jahr soll auf Anregung des Rats der Evangelischen Kirche in Deutschland wieder eine Gebetswoche für die Gefangenen gehalten werden. Es soll dafür nach Möglichkeit einheitlich die Woche vom 18.—24. November gewählt werden. Wir bitten die Gemeinden herzlich, entsprechend der vorjährigen Übung zu verfahren.

Die Kirchenleitung
D. Halpmann.

RL 1264.

Erbbaurecht: Zulässigkeit der Naturalklausei — Ausübung des Heimfallrechts im Falle des Kirchenaustritts (Entscheidungen des Oberlandesgerichts Schleswig und des Landgerichts Flensburg).

Kiel, den 18. September 1951.

Nachstehend werden den Kirchenvorständen 2 wichtige Entscheidungen der Gerichte in Erbbaufachen auszugsweise bekanntgegeben:

1. Das Oberlandesgericht in Schleswig hat in seiner Entscheidung vom 23. Juli 1951 — 2 W 357/51 — die Frage der Zulässigkeit der Naturalklausei geprüft und dabei festgestellt, daß die Fassung des § 14 des den Kirchengemeinden empfohlenen Erbbaurechtsmusters nicht dem geltenden Recht widerspreche, und dazu u. a. folgendes ausgeführt:

„
Aus den §§ 14 der Erbbaurechtsverträge sind keine Bedenken gegen die beantragten Eintragungen herzuleiten. Denn diese Vertragsbestimmungen enthalten nichts grundbuchrechtlich Anzulässiges. Sie zielen insbesondere nicht auf eine Eintragung mit verbotenem Inhalt ab. Das würde nach § 3 des Währungsgegesetzes nur zutreffen, wenn während der Geltungsdauer dieses Gesetzes der Erbbauzins in Deutscher Mark bezahlt und diese Geldschuld dem Betrage nach durch den Preis einer Gütermenge bestimmt werden sollte. Nach § 14 Abs. 1 des Vertrages scheint das allerdings beabsichtigt zu sein. Denn durch das dort vorgesehene doppelte Wahlrecht der Gläubigerin erhält die Kirche die Möglichkeit, von dem Erbbauberechtigten einen jährlichen Geldbetrag in Deutscher Mark, dessen Höhe sich nach dem jeweiligen Preis von

3,76 (bzw. 3,61) Zentnern Roggen bestimmt, zu verlangen. Diese Regelung soll aber nach dem klaren Wortlaut des § 14 Abs. 5 des Vertrages jetzt gerade noch nicht durchgreifen, sondern nur in Kraft treten, soweit die ihr etwa entgegenstehenden, zur Zeit geltenden Vorschriften geändert oder aufgehoben werden. Damit haben die Beteiligten ihre Abreden eindeutig dem geltenden Recht angepaßt und jede Gesetzwidrigkeit ausgeschlossen. Ein gesetzwidriger Inhalt der beantragten Eintragungen entfällt deshalb. Die Erklärungen der Beteiligten entbehren auch nicht der für den Grundbuchverkehr erforderlichen Bestimmtheit. Denn noch nicht gelten und daher von der Eintragung ausgeschlossen sein soll die zur Zeit etwa verbotene Natural- bzw. Naturalwertklausei. Verboten und daher erklärtermaßen nicht gewollt aber ist die Abrede, daß der Erbbauberechtigte, falls die Kirchengemeinde Roggen wähle, den Marktpreis des Roggens zahlen müsse, wenn er zur Naturallieferung nicht in der Lage sei oder die Kirche es verlange. Denn darin liegt eindeutig eine nach § 3 des Währungsgegesetzes verbotene Bestimmung des geschuldeten Geldbetrages durch den Preis einer Warenmenge. Die Eintragung dieser Abrede ist deshalb infolge des ausdrücklichen Ausschlusses verbotener Vereinbarungen nicht beantragt. Das bekräftigt übrigens § 17 Abs. 2 a des Vertrages, der unter den Bestimmungen, deren Eintragung die Beteiligten beantragen, die Naturalwertklausei nicht erwähnt. Keine Bedenken bestehen jedoch gegen die Bestimmung im § 14 Abs. 1 des Vertrages, daß der Erbbauberechtigte der Kirchengemeinde einen jährlichen Erbbauzins nach ihrer Wahl von 48,95 (bzw. 47,—) DM oder 3,76 (bzw. 3,61) Zentnern Roggen zu leisten habe. Denn darin liegt keine nach § 3 des Währungsgegesetzes verbotene Abhängigkeit des Geldschuldbetrages von dem Preis einer Warenmenge. In soweit handelt es sich um zwei inhaltlich voneinander unabhängige Verbindlichkeiten. Eine solche Vereinbarung, nach der eine von vornherein bestimmte Geldsumme oder eine gleichfalls von vornherein bestimmte Warenmenge wahlweise zu leisten ist, verstößt nicht gegen das Gesetz. Denn § 3 des Währungsgegesetzes, der nach seinem Sinn und Zweck als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen ist und deshalb auf die von ihm geregelten Tatbestände beschränkt bleiben muß, verwehrt es nicht,

sich für seine Leistung statt des üblichen Geldes ein Naturalentgelt versprechen zu lassen. Dann verbietet er aber auch nicht die hier vorliegende wahlweise Zusage eines ein- für allemal bestimmten Geldbetrages und einer ebenfalls ein- für allemal bestimmten Warenmenge, eine Abrede, welche die vom Gesetz allein für gefährlich erachtete Abhängigkeit des Geldbetrages vom jeweiligen Preis einer Warenmenge vermeidet. (So im Ergebnis RGW 1949 S. 543.) Die hiernach nicht verbotene und daher gemäß § 14 Abs. 5 des Vertrages erklärtermaßen gewollte Vereinbarung, daß der Erbbauberechtigte nach Wahl der Kirche 48,95 bzw. 47,— DM oder 3,76 bzw. 3,61 Zentner Roggen jährlich zu leisten habe, bestfälligen die Vertragsparteien wiederum durch ihren im § 17 Abs. 2 a des Vertrages enthaltenen Eintragungsantrag, der sich auf einen Erbbauzins von 48,95 (bzw. 47,—) DM oder 3,76 (bzw. 3,61) Zentnern Roggen bezieht. Die somit grundsätzlich zu bejahende Bestimmtheit der Vereinbarungen bewährt sich auch für den im Vertrag selbst erwähnten Fall, daß der Erbbauberechtigte den von der Kirchengemeinde verlangten Roggen nicht liefern kann. Dann beschränkt nämlich seine Schuld sich gemäß §§ 265, 275 Abs. 2 BGB auf den Geldbetrag von 48,95 DM bzw. 47,— DM jährlich. Ebensovienig aber wie § 14 des Vertrages etwas Anzulässiges oder Unbestimmtes enthält, begegnet er insoweit nach §§ 134, 139 BGB, 20 BVO Bedenken, als er vorschreibt, daß der Erbbauberechtigte verpflichtet sein solle, nach Aufhebung des Verbotes der Naturalwertklausel deren Eintragung zu bewilligen. Denn es steht außer Zweifel, daß die Begründung einer solchen Pflicht für den im § 3 des Währungs-gesetzes selbst zugelassenen Fall der Genehmigung durch die Devisenstelle erlaubt und wirksam wäre. Die hier für die Entstehung der Bewilligungspflicht vorausgesetzte Aufhebung des gesamten Verbots der Naturalwertklausel aber ist ihrem Wesen nach nichts anderes als eine Genehmigung, nämlich eine solche umfassenden Inhalts durch den allen Verwaltungsbehörden übergeordneten Gesetzgeber selbst, die mindestens die gleiche Verbot und Nichtigkeit aufhebende Wirkung auslöst wie die im Gesetz selbst vorgesehene behördliche Sondererlaubnis. . . .“

2. Eine andere Entscheidung, die von dem Landgericht Flensburg am 22. August 1951 ergangen ist, hat zu der Frage Stellung genommen, ob § 10 Abs. 1 Ziffer d) unseres Erbbaubauvertragsmusters, der der Kirchengemeinde bei einem eventuellen Kirchenaustritt des Erbbauberechtigten unter gewissen Umständen ein Heimfallrecht zubilligt, gegen die in Art. 4 des Bonner Grundgesetzes garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit verstoße, und dazu u. a. folgendes ausgeführt:

„
Die im Vertrag erfolgte Vereinbarung eines Heimfallrechts ist nach §§ 2, 3, 32 d. B. O. über das Erbbaurecht vom 15. 1. 1919 gesetzlich grundsätzlich zulässig.

Wenn sich der Erbbauberechtigte im gegebenen Fall verpflichtet hat, bei seinem Austritt aus der Kirche das Erbbaurecht auf die Grundstückseigentümerin zu übertragen, so kann in der Vereinbarung eines solchen Heimfallrechts noch keine Verletzung eines Verbotsgesetzes, insbesondere des Art. 4 GG, gesehen werden.

Art. 4 GG legt dem Staatsbürger keine Pflichten und Beschränkungen auf, sondern gewährt ihm vielmehr das Grundrecht der Religionsfreiheit und sichert ihm den staatlichen Schutz für eine ungehinderte Religionsausübung zu.

„
In welcher Weise der Einzelne von seiner Religionsfreiheit Gebrauch macht, und wie er seine bürgerlich rechtlichen Rechtsverhältnisse im Rahmen der geltenden Gesetze gestaltet, bleibt ihm allein überlassen. Da das bürgerliche Recht weitgehend vom Grundsatz der Vertragsfreiheit beherrscht wird, steht es einem Vertragsschließenden auch frei, im Rahmen eines Vertragsverhältnisses ideelle mit materiellen Fragen zu verknüpfen, soweit eine solche Verbindung nicht gegen die guten Sitten verstößt. Einen solchen Verstoß vermag die Beschwerdekammer im vorliegenden Fall in der Bestimmung des § 10 Abs. 1 Ziffer 2 nicht zu erblicken. Der Erbbauberechtigte wird durch den Vertragsabschluß nicht an der Ausübung seiner ihm durch Art. 4 GG garantierten Bekenntnisfreiheit gehindert.

Er nimmt für den Fall seines Kirchenaustritts lediglich, in Erfüllung einer vertraglichen Abrede, die Übertragung des Erbbaurechts auf die Grundstückseigentümerin — wenn diese sie verlangt — in Kauf, die er aus freien Stücken als Beschränkung seines Erbbaurechts auf sich genommen hat. Et. Vertragsabrede verzichtet er mithin gegebenenfalls nicht auf sein Grundrecht aus Art. 4 GG, sondern auf einen Vermögensvorteil.

Die Bedenken, die das Amtsgericht daraus herleitet, daß der den Vertrag abschließende Erbbauberechtigte auch seinen Rechtsnachfolger binde, können nicht geteilt werden. Denn ein Verzicht auf ein Grundrecht liegt, wie dargelegt, nicht vor. Auch dem Rechtsnachfolger steht ein Kirchenaustritt frei. Wenn er bei einem solchen, ebenso wie sein Rechtsvorgänger, mit einem Heimfallrecht rechnen muß, so ist diese rechtliche Beeinträchtigung eine Folge der allgemeinen Gesetzesvorschriften. Denn der Rechtsnachfolger kann nicht mehr Rechte — sei es vertraglich übernehmen — (§ 8 d. Vertrages), sei es im Erbgang erwerben, (§ 1922 BGB), als sie sein Rechtsvorgänger durch Vertragsabschluß erlangt hat. Dieser aber hat sich der auflösenden Bedingung unterworfen, im Falle seines Kirchenaustritts die Grundstückseigentümerin, wenn sie es verlangt, das Heimfallrecht ausüben zu lassen.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag.

J.-Nr. 13 486/VII

Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende.

Riel, den 19. September 1951.

Die zum Besten bedürftiger Studierender der Theologie zur Verfügung stehenden Mittel werden für das Wintersemester 1951/52 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung gebracht.

Berücksichtigt werden bei der Verteilung nur diejenigen, die Theologie im Hauptfach studieren und auf einer deutschen Universität sind. Antragsteller vom 2. Semester an aufwärts haben außerdem ein Fleißzeugnis einzureichen. Immatrikulierte, die zu Hause arbeiten, Examtrifizierte sowie Studenten, die das erste theologische Examen nicht bestanden haben, können nicht berücksichtigt werden.

Die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums sind an das Landeskirchenamt, Riel, Körnerstraße 3, bis spätestens zum 1. Februar 1952 zu richten. Um eine rasche Bearbeitung der Anträge und rechtzeitige Auszahlung der Stipendien zu ermöglichen, ist der Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

In den Stipendiengesuchen ist besonders anzugeben:

1. daß die vorstehenden Voraussetzungen für die Verleihung eines Stipendiums bei dem Bewerber vorliegen und daß er, sofern er Schleswig-Holsteiner ist, das erste theologische Examen vor der landeskirchlichen Prüfungskommission in Kiel ablegen will,
2. die genaue Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer), unter der die Benachrichtigung erfolgen soll, gegebenenfalls auch Bankkonto,
3. Geburtstag, Geburtsort und Familienstand,
4. Anschrift des eigenen selbständigen Wohnsitzes oder des Wohnsitzes der Eltern,
5. wo der Bewerber erzogen ist und welche Schule er absolviert hat,
6. in welches theologische Studiensemester er eintritt,
7. wo der Bewerber im Wintersemester 1951/52 studiert,
8. Stand der Eltern,
9. Zahl der unversorgten Geschwister und Kinder,
10. Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
11. wie hoch die elterlichen und sonstigen Unterstützungen für das Semester sind,
12. welche sonstigen Stipendien er genießt oder beantragt hat.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. ein Zeugnis des zuständigen Ortsgeistlichen (oder des Studentenpfarrers) über die kirchliche Haltung des Bewerbers,
3. ein Fleißzeugnis (s. ob. Absatz 2),
4. eine Erklärung, nach deren Inhalt sich ein schleswig-holsteinischer Bewerber für den Fall, daß er die theologischen Prüfungen nicht beide vor der landeskirchlichen Prüfungskommission ablegt, zur Rückzahlung der ihm gewährten Stipendienbeträge verpflichtet.

Bei Gesuchen mit lückenhaften Angaben und Gesuchen, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, kann auf Bewilligung eines Stipendiums nicht gerechnet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

S.-Nr. 13 663 (Dez. VI)

Evangelischer Landesmännertag Schleswig-Holstein 1951.

Kiel, den 4. Oktober 1951.

Wir weisen nochmals auf den diesjährigen Ev. Landesmännertag Schleswig-Holstein hin, der am 14. Oktober in Verbindung mit der Lübecker und Eutiner Landeskirche in zehn Städten unseres Landes gefeiert wird. Die Veranstaltungen in den einzelnen Städten sind schon früher bekanntgegeben.

Wir bitten die Herren Pröpste, den Pastoren — soweit sie an diesem Sonntag frei sind — und den Kirchenvorständen die Teilnahme am Landesmännertag nachdrücklich nahezu legen. Dort, wo ein Gemeindeglied aus geldlichen Gründen zurückbleiben müßte, empfehlen wir durch Zuschüsse aus den Kirchentassen weitgehend zu helfen.

Wir bitten ferner, in sämtlichen kirchlichen Veranstaltungen nachdrücklich auf den Landesmännertag hinzuweisen und alle Möglichkeit der Werbung auszunutzen. Auch sollten die Veranstaltungen des Landesmännertages im Fürbittegebet der Gemeinde ihren Platz haben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

S.-Nr. 14 539 (Dez. VI)

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Deleve**, Propstei Norddithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation

des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hennstedt über Heide i. S. einzusenden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen. Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges.- u. V.-Bl.

S.-Nr. 14 038 (Dez. III)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Bannedorf a. F.**, Propstei Oldenburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Neustadt i. S. einzusenden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen. Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges.- u. V.-Bl.

S.-Nr. 13 859 (Dez. III)

Ausschreibung von Kirchenmufflerstellen.

Die hauptberufliche Kirchenmufflerstelle an der St. Johannis Kirche in Hamburg-Altona soll zum 1. April 1952 neu besetzt werden und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Erwünscht ist eine besonders musikalisch-pädagogisch befähigte männliche Kraft für eine lebendige kirchenmusikalische Aufbauarbeit in allen gemeindlichen Kreisen.

Vorausgesetzt wird der Nachweis der Anstellungsfähigkeit A (Große Prüfung). Es können sich auch Bewerber mit einer guten Mittleren Prüfung melden, wenn sie sich verpflichten, in spätestens 2 Jahren die Große Prüfung abzulegen.

Die Anstellung und Vergütung erfolgt zunächst im Angestelltenverhältnis (Vergütungsgruppe VI b bzw. VII E.O. A.); bei Bewährung ist eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis (Reichsbesoldungsgruppe A 4 c 2) vorgesehen, und zwar jeweils im Rahmen der Verordnung über die Anstellung und Dienstverhältnisse der Kirchenmuffler vom 8. Oktober 1940 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1941 S. 49) und der allgemeinen Dienstverordnung für hauptberufliche Kirchenmuffler vom 19. Dezember 1941 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 80).

Bewerbungen werden mit den üblichen Unterlagen und Nachweisen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen dieses Stückes des Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. an den Kirchenvorstand der evangelisch-lutherischen St. Johanniskirche in Hamburg-Altona, Allee 251, erbeten. Persönliche Vorstellung ist vorerst nicht erwünscht.

S.-Nr. 13 941 (Dez. II)

Die nebenberufliche Kirchenmufflerstelle der Kirchengemeinde **Schenefeld** soll baldmöglichst neu besetzt werden. Die Vergütung beträgt 1350,— DM im Jahr.

Eine Wohnung im Pastorat steht zur Verfügung. Bevorzugt werden Bewerber, welche Bereitschaft und Eignung zur Arbeit an der männlichen Jugend besitzen. Bewerber, welche mindestens im Besitz der Anstellungsfähigkeit C (Kleine Organistenprüfung) sind, wollen ihre Gesuche mit den üblichen Unterlagen binnen einer Frist von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand **Schenefeld i. S.** einreichen.

S.-Nr. 13 858 (Dez. II)

Die nebenberufliche Kirchenmufflerstelle der Kirchengemeinde **Liß a. Sylt** soll baldmöglichst neu besetzt werden und wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die monatliche Vergütung beträgt 75,— DM. Es kommen nur Bewerber in Betracht, die nicht auf andere Erwerbsmöglichkeiten angewiesen sind, da es an solchen fehlt.

Erwünscht ist eine besondere Befähigung zur Chorarbeit und Bereitwilligkeit zur Hilfeleistung im pfarramtlichen Dienst. Die Bewerber müssen mindestens den Nachweis der bestandenen (Kleinen) C-Prüfung für Kirchenmusiker erbringen.

Bewerbungen sind mit den erforderlichen Unterlagen binnen einer Frist von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor Schwarz, in List a. Sylt, Landwehrbeich 5, zu richten.
J.-Nr. 14 176/II

Empfehlenswerte Schrift.

Filmflugblatt für das evangelische Elternhaus.

Der Verlag des „Evangelischen Filmbeobachters“ hat ein Flugblatt für das evangelische Elternhaus hergestellt, in dem der Ertrag einer über zweijährigen Mitarbeit in der Freiwilligen Selbstkontrolle der deutschen Filmwirtschaft für die Öffentlichkeit fruchtbar gemacht wird. Es wendet sich an die

Väter und Mütter und enthält eine Liste von 67 jugendfreien, von den Mitarbeitern des „Evangelischen Filmbeobachters“ als besonders wertvoll und förderlich bezeichneten Filmen. Die Eltern erhalten damit die Möglichkeit, unabhängig von den Anzeigen in der Tagespresse, den Reklamen der Lichtspielhäuser und eigener Vorprüfung diejenigen Filme zu erkennen, die für ihre Kinder unter 16 Jahren geeignet und besonders wertvoll sind. Alle kirchlichen Stellen, Pfarrer, Lehrer, Jugendleiter und Gemeindeglieder, die den Kampf gegen den minderwertigen Film durch die Förderung des guten Filmes unterstützen wollen, werden gebeten, sich für die Verbreitung des Blattes einzusetzen.

Das Flugblatt kostet 3 Pfennige (Mindestbestellung 20 St.) und ist erhältlich durch „Evangelischer Filmbeobachter“, München 22, Himmelreichstraße 4.

J.-Nr. 14 075 (Dez. VI)

PERSONALIEN

Bestätigt:

- Am 20. September 1951 die Wahl des Pastors Heinz Grunwald, z. Z. in Rendsburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Breitenberg, Propstei Münsterdorf;
am 28. September 1951 die Wahl des Pastors Wilhelm Gerß, bisher in Kl.-Waabs, zum Pastor der Kirchengemeinde Ansgar-West in Kiel, Propstei Kiel.

Eingeführt:

- Am 9. September 1951 der Pastor Rudolf Irmer als Pastor der Kirchengemeinde Süderhastedt, Propstei Süderdithmarschen;
am 9. September 1951 der Pastor Emil Imbt als Pastor der Kirchengemeinde Basthorst, Landesuperintendentur Lauenburg;
am 15. September 1951 der Propst a. D. Pastor Otto Brügge als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchen-

gemeinde Reikum mit dem Amtssitz in Wenningstedt, Propstei Südtondern.

Rechte des geistlichen Standes:

- Am 21. September 1951 wurden dem Pastor a. D. Wilhelm Beyer, z. Z. in Krümmel, durch die Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein die Rechte des geistlichen Standes wieder beigelegt.

Entlassen:

- Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein mit dem 30. September 1951 der Pastor Hartwig Bünz, bisher in Dolve, zwecks Übertritt in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin;
aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein der Pastor Siegfried von Scheven zwecks Übertritt in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannover.